



Bundesplatz 14  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

## **Checkliste Aufhebung über- oder ausserobligatorische Vorsorgeeinrichtung (nicht registriert) mit reglemen- tarischen Leistungen (gilt nicht für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen)**

### **I. Verfahrensablauf**

1. Vorprüfung der unten genannten Aufhebungsunterlagen durch die ZBSA
2. Einreichung der definitiven Aufhebungsunterlagen durch die Stiftung
3. Aufhebungsverfügung durch die ZBSA
4. Einholen der Rechtskraftbescheinigung beim Bundesverwaltungsgericht und Zustellung an die Stiftung durch die ZBSA mit gleichzeitiger Aufforderung zur Einreichung der Liquidationsschlussbilanz nach Verteilung/Übertragung der Mittel innert drei Monaten
5. Mittelverteilung/-übertragung durch die Stiftung
6. Einreichung der geprüften und vom Stiftungsrat genehmigten Liquidationsschlussbilanz (Testat der Revisionsstelle auf [www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch) abrufbar)
7. Lösungsverfügung durch die ZBSA
8. Einholen der Rechtskraftbescheinigung beim Bundesverwaltungsgericht und Zustellung an die Stiftung durch die ZBSA, wobei gleichzeitig eine Mitteilung der Rechtskraft an das zuständige Handelsregister erfolgt, welches die Stiftung gestützt darauf im Handelsregister löscht

### **II. Vorprüfung durch die ZBSA**

Zwecks Vermeidung unnötiger Aufwendungen empfehlen wir, sämtliche Aufhebungsunterlagen der ZBSA zur Vorprüfung einzureichen.

### III. Einzureichende Unterlagen an die ZBSA

Von der Stiftung für die Genehmigung der Aufhebung **einzureichende Unterlagen** (jeweils original unterzeichnet):

- **Beschlussprotokoll des Stiftungsrates** datiert und rechtskonform originalunterzeichnet, mit folgendem Inhalt:
  - Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung;
  - Zureichende sachliche Begründung der Aufhebung;
  - Festlegung des Stichtages;
  - Falls die freien Mittel individuell an die Versicherten/Destinatäre verteilt werden sollen:
    - Festlegung des Destinatärkreises → zu berücksichtigen sind praxismässig:
      - die Aktiven (Arbeitsunfähige Personen / pendente Fälle gelten auch als Aktive);
      - die Alters-, IV- und Hinterlassenenrentner;
      - die Austritte der letzten 3-5 Jahre;
      - sowie je nach Zweckformulierung auch die Alters-, IV- und Hinterlassenenrentner und Austritte der letzten 3-5 Jahre bei der das Obligatorium durchführenden Vorsorgeeinrichtung (Arbeitsunfähige Personen / pendente Fälle gelten als Aktive);
    - Festlegung der Verteilsumme und des Verteilschlüssels unter Festlegung der objektiven Verteilkriterien (bspw. Alter, Dienstjahre etc.) für den Verteilplan;
    - Genehmigung des Verteilplanes;
    - Bestätigung, dass sämtliche Versicherten und Destinatäre, welche die Verteilkriterien erfüllen, im Verteilplan berücksichtigt sind und keine Versicherten oder Destinatäre ohne objektiven Grund von der Verteilung ausgeschlossen wurden;
    - Feststellung, dass die freien Mittel gemäss Verteilplan individuell auf die jeweiligen Vorsorgekonti der Versicherten/Destinatäre beim neuen die berufliche Vorsorge durchführenden Rechtsträger bzw. den Austritten auf ihre individuellen Konti bei der neuen Vorsorgeeinrichtung oder falls sie keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, auf ihr Freizügigkeitskonto übertragen werden bzw. den Rentnern bar ausbezahlt werden → Regelung im Übertragungsvertrag;
  - Falls die freien Mittel kollektiv übertragen werden sollen:
    - Entsprechender Beschluss der kollektiven Übertragung;
    - Feststellung, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung die freien Stiftungsmittel kollektiv übernimmt und entsprechend gutschreibt → Regelung im Übertragungsvertrag;
  - Die Regelung der Übertragung von allenfalls vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserven;
  - Genehmigung des Übertragungsvertrages mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung;
  - Allenfalls gleichzeitige Genehmigung der ordentlichen Berichterstattung des letzten Rechnungsjahres;
  - Genehmigung der Liquidationseröffnungsbilanz per Stichtag → **oder** allenfalls Beschluss, dass die Bilanz der ordentlichen Berichterstattung gleichzeitig als Liquidationseröffnungsbilanz dienen soll. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Stichtag derselbe Tag ist, wie das Ende des Geschäftsjahres;
  - Regelung der Kostentragung bzw. Regelung wer für allfällig nicht gedeckte Liquidationskosten aufkommt;
  - Bestätigung des Stiftungsrates, dass die Versicherten und Destinatäre im Sinne von Art. 53d Abs. 5 BVG vorgängig umfassend über die Aufhebung der Stiftung und eine

Vermögensübertragung und -verteilung informiert worden sind und Gelegenheit hatten, die Akten einzusehen und dass keine Einsprachen beim Stiftungsrat eingegangen sind oder eingegangene Einsprachen erledigt werden konnten;

- Bestätigung, dass keine Härtefälle oder Notlagen von Versicherten oder Destinatären bekannt oder zu erwarten sind bzw. dass bekannte Härtefälle abgegolten sind;
- Bestätigung des Stiftungsrates, dass keine Teilliquidationen oder (Gerichts)Verfahren hängig oder zu erwarten sind;

□ **Übertragungsvertrag** mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung im Original, rechtsgültig unterzeichnet und datiert mit folgendem Mindestinhalt:

- Name, Sitz und Rechtsform der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen;
- gesamter Wert der zu übertragenden Aktiven (evt. Passiven [gemäss der von der Revisionsstelle geprüften Bilanz per ...]);
- Bestätigung, dass die Rechte und Ansprüche der Versicherten und Destinatäre durch die Übertragung gewahrt bleiben;
- Evt. Bestätigung, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung auch alle Leistungsfälle übernimmt, welche auf einer Arbeitsunfähigkeit beruhen, die während der Zugehörigkeit der anspruchsberechtigten Versicherten zur übertragenden Vorsorgeeinrichtung entstanden ist;
- Evt. Bestätigung, dass allenfalls vorhandene reglementarisch nicht gebundene Mittel weiterhin im Rahmen der bisherigen Zwecksetzung verwendet (oder in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gebundenen Mitteln gemäss Verteilplan) werden;
- Evt. Feststellungen bzgl. Auflösung allfälliger Kollektivversicherungsverträge oder Eintritt der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung in den Kollektivversicherungsvertrag;
- Die Vermögensübertragung mittels Singularsukzession und nicht nach Fusionsgesetz erfolgt;
- Bei Singularsukzession:
  - Liste der zu übernehmenden aktiven Versicherten und Alters-, IV- und Hinterlassenenrentner mit ihren individuellen Altersguthaben und Deckungskapitalien
  - Liste der zu übertragenden Vermögenswerte (evt. Verweis auf Liquidationseröffnungsbilanz)

□ **Verteilplan** im Original:

- Vom Stiftungsrat unterzeichnet und datiert;
- Die Verteilkriterien und die gesamthafte Verteilsumme müssen aus dem Plan hervorgehen;
- Sämtliche zu berücksichtigenden Versicherten und Destinatäre gemäss Stiftungszweck sind namentlich mit Geburtsdatum, Eintritt/Austritt und den entsprechenden weiteren Kriterien und dem zugeteilten Kapital aufzuführen;

□ **Evt. separate Liquidationseröffnungsbilanz** (= Bilanz zu Liquidationswerten), falls nicht auf den Stichtag per Ende Geschäftsjahr abgestellt wird → sie muss nicht durch die Revisionsstelle geprüft werden;

□ **Nachweis Information der Versicherten/Destinatäre (z.B. Musterschreiben):** Die Versicherten und Destinatäre sind gestützt auf Art. 53d Abs. 5 BVG über die Aufhebung und Vermögensübertragung (allenfalls Verteilung der freien Mittel und den entsprechenden Verteilplan) und das Recht auf Akteneinsicht in geeigneter Weise zu informieren. Sie sind auch darüber zu informieren, dass sie das Recht haben, innert angemessener Frist (in der Regel 30 Tage) Einwände vorzutragen. Der Stiftungsrat hat

die Information zu belegen und insbesondere zu bestätigen, dass keine Einsprachen beim Stiftungsrat eingegangen sind oder eingegangene Einsprachen erledigt werden konnten. Bleiben Einwände bestehen, weist die Stiftung die Betroffenen auf ihr Recht hin, an die Aufsichtsbehörde zu gelangen;

- **Nachweis Schuldenruf:** Der Stiftungsrat hat nach dem Beschluss über die Aufhebung einen dreifachen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt durchführen zu lassen (Art. 742 Abs. 2 OR). Dieser erfolgt online über die Webseite [www.amtsblattportal.ch](http://www.amtsblattportal.ch) (es ist eine Registration erforderlich → über "Service / Hilfethemen"). Nach Ablauf von 30 Tagen seit der letzten Publikation hat der Stiftungsrat nachzuweisen, dass der dreimalige Schuldenruf durchgeführt worden ist;
- **Bestätigung des Experten** unterzeichnet und datiert im Original:
  - dass, die Rechte und Anwartschaften der Versicherten der abgebenden Vorsorgeeinrichtung gewahrt bleiben;
  - Falls die Übertragung nicht in ein Vorsorgewerk erfolgt (z.B. Gemeinschaftsstiftung), Bestätigung des Experten der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, dass die Rechte der Versicherten der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung durch die Vermögensübertragung gewahrt bleiben;
- **Antrag** an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung der Aufhebung der Stiftung sowie der Vermögensübertragung bzw. -verteilung;

#### IV. Kosten

Die Kosten für das Aufhebungsverfahren vor der ZBSA (inkl. Prüfung Liquidationsschlussabrechnung und Lösungsverfügung, exkl. Lösungsgebühr des Handelsregisteramtes) bewegen sich erfahrungsgemäss je nach Aufwand in der Grössenordnung von ca. CHF 3'000.00 - 10'000.00, wobei im Einzelfall auch höhere Kosten anfallen können. Es wird empfohlen für sämtliche Aufhebungskosten (nicht nur Kosten der ZBSA) genügend hohe Rückstellungen zu bilden.

**Bemerkung:** Es wird darauf hingewiesen, dass diese Checkliste nicht abschliessend ist und im Einzelfall weitere Unterlagen oder Bestätigungen seitens der Stiftung notwendig sein können.

ZBSA August 2018